

Rechtsschutz von Software und Datenbanken; Lizenzverträge

Workshop
Urheberrecht und Multimedia
3. April 2002

Fabian Laucken
Rechtsanwalt

Workshop Urheberrecht und Multimedia

Übersicht

- **Rechtsschutz von Software und Datenbanken**
- **Hinweise zur Gestaltung von Lizenzverträgen**

Workshop Urheberrecht und Multimedia

Rechtsschutz von Software

- **Patentrecht**
- **Titel- und Markenschutz**
- **Laufbildschutz**
- **Geheimnisschutz**
- **Ergänzender Leistungsschutz**
- **Urheberrecht**

Urheberrechtlicher Schutz von Software

Was ist als Software geschützt?

Geschützt sind:

- Computerprogramme in jeder Form
- Entwurfsmaterial: Datenflussplan, Programmablauf etc.
- Bildschirmmasken

Nicht geschützt sind:

- HTML-basierte Websites
- abgespeicherte Spielstände von Computerspielen
- die dem Programm zugrunde liegenden Ideen

Wann ist Software urheberrechtlich geschützt?

Vor 1993:

- Wenn die Programmgestaltung deutlich überdurchschnittlich war
- Teilweise: qualitativ-ästhetischer Gehalt

Nach Urheberrechtsänderungsgesetz von 1993:

- Wenn eine eigene persönliche Schöpfung des Programmierers vorliegt
- Auch einfache Programme genießen urheberrechtlichen Schutz
- **AUSNAHME:** völlig banale Programme

Sondervorschriften für Software

- Bei Softwareentwicklung in Arbeits- oder Dienstverhältnissen gehen die vermögensrechtlichen Befugnisse automatisch auf den Arbeitgeber über
- **BEACHTEN:** Regelung gilt nicht für Freelancer
- Eingeschränkte der Rechte der Nutzer in Bezug auf:
 - Vervielfältigungen
 - Bearbeitung
- Erweiterter Vernichtungsanspruch des Urhebers bei Rechtsverletzungen

Generelles Verbot der Vervielfältigung von Computerprogrammen

- Kein Recht zur Anfertigung bestimmter Vervielfältigungen zum privaten oder eigenen Gebrauch
- Ausnahmen vom Verbot:
 - Bestimmungsgemäße Benutzung
 - Herstellung der Kompatibilität mit anderen Computerprogrammen
 - Erstellen einer Sicherungskopie

Wann und in welchem Umfang ist das Erstellen einer Sicherungskopie zulässig?

- Erlaubt ist nur eine einzige Kopie
- Sicherheitskopie muss erforderlich sein
BEACHTEN: Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn der Lieferant seinerseits Backupservice anbietet

EXKURS: Kopierschutzmechanismen

- Ist ein Kopierschutz zulässig?
- Darf eine Kopie unter Umgehung eines Kopierschutzes angefertigt werden?

Zulässigkeit von Kopierschutzmechanismen

- Keine Verpflichtung des Herstellers, die Herstellung von berechtigten Kopien zu ermöglichen
- Unter Umständen stellt der Kopierschutz aber einen Sachmangel dar, der zum Rücktritt berechtigt

Umgehung von Kopierschutzmechanismen zur Erstellung berechtigter Kopien

- Grundsätzlich keine Verletzung von Urheberrechten
AUSNAHME: Unzulässige Programmänderung
- **HINWEIS:** Änderung der Rechtslage möglicherweise im Rahmen der Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie

Generelles Verbot der Bearbeitung und Übersetzung von Computerprogrammen

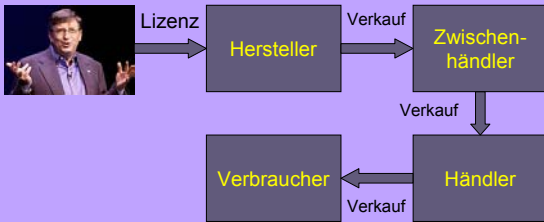
- **Bearbeitung** umfasst jede Umgestaltung des Quell- oder Objektcodes
Bearbeitung ist nur zur Fehlerbeseitigung erlaubt
- **Übersetzung** erfasst insbesondere die Dekompilierung



Nur zur Herstellung von Interoperabilität zulässig

EXKURS: Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz

BEISPIEL: OEM-Software



Rechtsschutz von Datenbanken

Vor 1997

- **Sammelwerke und Datenbankwerke**
- **Leistungsschutz nach Wettbewerbsrecht**

Seit 1997

- **Sondervorschriften zum Schutz des Datenbankherstellers**
Investitionsschutzrecht
Schutz von Rechteinhabern ohne Bezug zur EU nur aufgrund von Reziprozitätsabkommen

Wann liegt eine geschützte Datenbank vor?

- Sammlung von unabhängigen Elementen
- systematisch oder methodisch angeordnet
- Einzelnen zugänglich
- wesentliche Investition erforderlich zur Beschaffung, Prüfung und Darstellung der Daten

Beispiele für Datenbanken:

- Linksammlung
- Schlagzeilensammlung
- Telefonbücher
- Unternehmensdatenbanken

Rechte des Datenbankherstellers

- Datenbankhersteller ist der Investor
- Datenbankhersteller hat das ausschließliche Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Wiedergaberecht

Schranken der Rechte

- privater Gebrauch
- **AUSNAHME:** Elektronische Datenbank
- Wissenschaftlicher Gebrauch und Unterrichtszwecke
- Unwesentliche Teile der Datenbank sind frei

Dauer der Rechte

- Rechte erlöschen 15 Jahre nach der Veröffentlichung
- **ABER:** Besonderheiten bei ständiger Aktualisierung

Gestaltung von Lizenzverträgen

Was kann durch Lizenzvertrag übertragen werden?

- Urheberrecht kann nicht übertragen werden
- Nutzungsrechte können übertragen werden
- Die Rechte an einer Datenbank können komplett übertragen werden

In welcher Form können Nutzungsrechte übertragen werden?

- Einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht
- Beschränkung in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht
- Zum Schutz des Urhebers gelten:
 - Die Zweckübertragungslehre
 - Unwirksamkeit der Übertragung von Nutzungsrechten für unbekannte Nutzungsarten

Was ist bei der Gestaltung von Lizenzverträgen zu beachten?

- Zweckübertragungslehre erfordert genaue Festlegung der zu übertragenden Rechte
- Regelung über die Zulässigkeit von Unterlizenzen bei der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts
- Probleme der räumlichen Beschränkung von Nutzungsrechten für die Internetnutzung
EMPFEHLUNG: Beschränkung auf Sprachversionen
- Regelung über Rechte Dritter

Besonderheiten bei Softwarelizenzen

- **Erforderlichkeit der genauen Beschreibung des Nutzungsumfanges (Einzelplatzlizenzen, Verbot der Nutzung per Datenfernübertragung etc.)**
- **Regelungen über die Weitergabe der Software**

Besonderheiten bei Multimediaproduktionen

- **Problemstellung: Rechtemanagement**
- **Welche Rechte müssen dem Nutzer übertragen werden?**
 - Nutzungsrechte an dem Gesamtwerk
 - Nutzungsrechte an den einzelnen Elementen
- **WICHTIG: Reglung über die Rechte Dritter, die nicht in einem Vertragsverhältnis mit dem Nutzer stehen**

Regelung über Rechte Dritter

- **Problemstellung: Der Nutzer eines Multimediaprodukts kann wegen der Verletzung von Urheberrechten in Anspruch genommen werden**
- **Daher sind erforderlich:**
 - Haftungsregelungen, ggf. Freistellungsvereinbarungen
 - Schadensersatzfragen
 - Unter Umständen die Möglichkeit zur Nachbesserung durch Lizenzwerb
 - Klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit für das verarbeitete Material

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

www.onlinelaw.de
